

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für den Kauf von Standardsoftware und Hardware durch die ABL SOLUTIONS GMBH (Stand 3/2022)

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Kaufverträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit dem Kauf von Standardsoftware und/oder Hardware durch die ABL SOLUTIONS GMBH (nachfolgend „ABL“) so weit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an ABL, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ABL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ABL der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn ABL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Waren oder Zahlungen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch ABL maßgebend.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Kaufverträge über eine bestimmte Soft- oder Hardware (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Angebote des Lieferanten müssen der Anfrage von ABL entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für ABL kostenlos.
- 2.2 Vor Ausführung der Lieferung kann ABL Änderungen hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine treffen die Parteien eine angemessene Regelung.

### 3. Nutzungsrechte an der Software

- 3.1 Der Lieferant räumt ABL mit Lieferung der Software ein unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein.
- 3.2 Das vom Lieferanten eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die folgenden Rechte:
  - a) Speichern und Installieren der Software auf IT-Systemen,
  - b) Vervielfältigung der Software und der zugehörigen Dokumentation für die vertragsgemäße Nutzung,
  - c) Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Software,
  - d) Einsatz der Software auf jeglicher Hardwareumgebung (insbes. Hardwaretausch und Austauschrechner),
  - e) Nutzung der Software auf Produktiv-, Integrations- und Testsystemen,
  - f) Nutzung der Software auf Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by),
  - g) Nutzung aller Sprachversionen der Software,
  - h) Nutzung älterer Versionen der Software bei gleicher Edition im vertragsgegenständlichen Nutzungsumfang („Downgraderecht“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Lieferanten oder dem Hersteller,
  - i) Nutzung der Software für eine Auftragsdatenverarbeitung zugunsten Dritter,

- j) Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke von ABL im Sinne einer verlängerten Werkbank, und
- k) Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht zu ABL gehören, die Nutzung aber dem Zwecke von ABL dient.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Rücknahme bzw. Entsorgung der Verpackung und Lieferung frei dem Geschäftssitz von ABL bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird.
- 4.2 Rechnungen zahlt ABL nach Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 45 Tagen netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungserhalt.
- 4.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen ABL durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

### 5. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020, delivered duty paid). Eine Teillieferung oder -leistung sowie die Einschaltung von Unterpelieferanten ist ohne Zustimmung von ABL nicht zulässig. Auf eigene Kosten entsorgt der Verkäufer die Verpackung der Ware oder nimmt diese zurück.
- 5.2 Besonderheiten für Lieferung von Software: Der Lieferant liefert ABL die Software auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit der vollständigen Dokumentation (insbes. Administrator- und Anwenderhandbuch) und/oder auf geeignete Weise zum Download. Dabei bleiben die Rechte nach Ziffer 3 unberührt. Für den Log-in in den geschützten Bereich seines Internetauftrittes teilt der Lieferant ABL den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort (Zugangsdaten) mit. Auch diese Lieferung erfolgt auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen.
- 5.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab dem Bestelltag und ist bindend. Sie ist mit Eingang der Ware bei ABL oder einer von ABL angegebenen Lieferstelle erfüllt. Ist der Lieferant in Verzug, kann ABL – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens in Höhe von einem (1) % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. ABL behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
- 5.4 Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, kann ABL dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. ABL ist in diesem Fall berechtigt nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Fall ist ABL berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe einer von ABL nach billigem Ermessen festzusetzender, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfenden, Summe zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. ABL behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dass in der Software keine Funktionalität beinhaltet ist, die die Möglichkeit bietet, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten, es sei denn, der Lieferant hat dies ABL mitgeteilt, und ABL hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Lieferant verpflichtet sich, dass mit Hilfe der Software keinem unberechtigten

Dritten Zugang zu Systemen und Zugriff auf Daten von ABL ohne Zustimmung von ABL oder unter Umgehung vorhandener Sicherheitseinrichtungen ermöglicht wird.

- 5.6 Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit ABL nicht selbst den Transport durchführt, mit Übergabe bzw. Installation/Download der Ware an ABL am Geschäftssitz von ABL oder bei vereinbarter Lieferstelle mit Übergabe an der vereinbarten Lieferstelle auf ABL über.

## 6. Qualitätskontrolle und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss ist ABL nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ABL Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ABL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381HGB) mit folgender Maßgabe: Eine etwaige Untersuchungspflicht von ABL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von ABL unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle durch ABL im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht ABLs gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch ABL jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.3 Die Übereignung der Ware auf ABL hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ABL jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ABL bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 7. Mängelrechte

- 7.1 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.<sup>47</sup> Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.2 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte ABLs und der Regelungen in vorstehender Ziffer 7.1 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl ABLs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ABL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so darf ABL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ABL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ABL den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.3 Im Übrigen ist ABL bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ABL nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Lieferantenregress

- 8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen ABL neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ABL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die ABL seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) ABLs wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor ABL einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ABL den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt im Verhältnis von ABL zum Lieferanten der von ABL tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von ABL gegenüber geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Ansprüche der ABL aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ABL oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## 9. Produzentenhaftung

- 9.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ABL insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ABL durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ABL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit ABL bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Mittel, die der Lieferant aus dem Bereich von ABL erhält, bleiben Eigentum von ABL. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ABL zurückzugeben. Soweit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Lieferant diese auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie – soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten – ohne vorherige schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung von ABL weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auch auf seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterprioritäten zu übertragen.

## 11. Qualität und Dokumentation

- 11.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Vorschriften und Richtlinien von ABL. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABL.



- 11.2 Der Lieferant hat dauerhaft sicherzustellen, dass ABL automatisch zum Zwecke des Software Asset Managements die Nutzung der Software ermitteln kann. Dazu liefert der Lieferant ABL kostenfrei Signaturen, anhand derer mit marktüblichen Tools und Verfahren die Bestandteile des Produktkataloges identifiziert werden können. Außerdem hat der Lieferant sicherzustellen, dass
- die im Produktkatalog aufgelisteten Versionen und Varianten (z.B. Editionen) der Software automatisch erkennbar sind,
  - keine vom Lieferanten vorgegebenen Tools genutzt werden müssen, sondern die marktüblichen Software Asset Management Tools ausreichen, und
  - sofern zur Ermittlung der Nutzung zusätzliche Informationen erforderlich sind, sich diese auf etablierte Informationen z.B. Anzahl CPUs oder Anzahl CPU-Kerne, beschränken.
  - die in 7.2 genannten Signaturen so gestaltet werden, dass jede Form der Doppelerfassung (= Anzeige von mehr als einer Lizenz, obwohl nur eine installiert ist) vermieden wird.

## 12. Verfügbarkeit der Software-Wartung

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass für mindestens 5 Jahre ab Lieferung Wartung für die Software zur Verfügung stehen wird. Indes ist ABL nicht verpflichtet, einen Softwarewartungsvertrag abzuschließen. Entscheidet sich ABL Wartungsleistungen in Anspruch zu nehmen, werden ABL und der Lieferant einen gesonderten Wartungsvertrag abschließen.
- 12.2 In den ersten 12 Monaten nach Gefahrübergang der Software und bei Abschluss eines Wartungsvertrages erbringt der Lieferant die Software-Wartung kostenlos. Im Anschluss daran bemisst sich die Vergütung nach einem marktüblichen prozentualen Satz in Bezug auf den vereinbarten Kaufpreis.
- 12.3 Die Software-Wartung umfasst insbesondere die Beseitigung von Funktionsstörungen, alle Updates und alle neuen Releases der Software sowie der Dokumentation.

## 13. Freiheit von Rechten Dritter; Open Source Software

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Soft- und Hardware bei vertragsgemäßer Nutzung frei von Schutzrechten Dritter (insbesondere auch in Bezug auf Open Source Software) ist.
- 13.2 Falls die Software Open Source Software enthält, wird der Lieferant
- die in der Software enthaltene Open Source gegenüber ABL vor Vertragsschluss schriftlich auflisten,
  - nach Aufforderung durch ABL die enthaltene Open Source Software entfernen, falls die vorgesehene Nutzung der Software anderenfalls ausgeschlossen oder beeinträchtigt wäre, und
  - ABL in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung der enthaltenen Open Source Software zu erfüllen, insbesondere die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software übergeben sowie den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext publiziert werden muss.
- 13.3 Außerdem garantiert der Lieferant, dass
- proprietäre Software von ABL durch die enthaltene Open Source Software nicht beeinträchtigt wird,
  - die Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software nicht vorgeben oder verlangen, dass ABL zur Herausgabe von Authentisierungsinformationen, kryptographischen Schlüsseln und/oder Informationen verpflichtet ist.
- 13.4 Der Lieferant stellt ABL von allen Ansprüchen, Verlusten, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten (inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung) frei, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber außerdem von allen Ansprüchen frei, die sich aus rechtskräftigen Urteilen oder aus einem im Einvernehmen mit dem Lieferanten geschlossenen Vergleich ergeben. Hiervon unberührt bleibt das Recht von ABL, nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.5 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von ABL übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ABL hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 13.6 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig unverzüglich von Ansprüchen Dritter schriftlich zu unterrichten, der jeweils anderen Partei alle zur Abwehr erforderlichen und jeweils vorhandenen

Informationen zu erteilen und sich gegenseitig angemessene und zumutbare Unterstützung zu gewähren.

- 13.7 Der Lieferant wird auf Anfrage von ABL die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.

## 14. Verjährung und Haftungsausschluss

- 14.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde gilt: Die Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Ziffer 5.6. Der Lieferant hat Gelegenheit zur Mangelbeseitigung, es sei denn, dass dies ABL unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann ABL insoweit ohne weitere Fristsetzung nach ihrer Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 14.2 Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die ABL zu vertreten hat, oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ABL, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch ein arglistiges Verhalten begründet wurden. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf, werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 15. Soziale Verantwortung

- 15.1 Für ABL ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen und bei unternehmerischen Aktivitäten ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Vertragspartnern und Lieferanten sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen. ABL hat sich hierfür eine eigene Erklärung zu den sozialen Rechten und den industriellen Beziehungen bei ABL (ABL Sozial Charta) gegeben. Unabhängig hiervon versprechen ABL und der Lieferant ausdrücklich, entsprechend der Richtlinie der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten, um einen Beitrag zur Verwirklichung der darin genannten Ziele zu leisten.
- 15.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung (Mindestlohn), Arbeitszeit und zum Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption.
- 15.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 11.2 genannten Prinzipien durch den Lieferanten führen für ABL zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. ABL ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Lieferanten berechtigt.

## 16. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ABL insbesondere dann vor, wenn der Lieferant wiederholt mangelhaft leistet, insbesondere wiederholt vereinbarte Termine oder andere verbindliche Abreden nicht einhält oder ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt.

## 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren

- 17.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz von ABL.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklage, ist der Ort des Geschäftssitzes von ABL. ABL ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

**18. Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

**19. Sonstiges**

- 19.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 19.2 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit ABL geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen (§ 126 BGB) Zustimmung von ABL. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.

**Versionskontrolle**

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungen	Bemerkungen
1.0	03.05.2021	Jürgen Hofman	Erstellung	
1.1	10.03.2022	Jürgen Hofmann	Änderung	Umfirmierung